

Reglement über die Teilkonferenz Wirtschaft (TKW)

Erlass der Regionalversammlung Bern-Mittelland vom 29.10.09

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gestützt auf

- Artikel 142 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG),
- Artikel 44 Bst. b Geschäftsreglement der Regionalkonferenz Bern-Mittelland

beschliesst.

1. Gegenstand des Reglements

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufgabe der Förderung der regionalen Wirtschaft für die Gemeinden, welche der Teilkonferenz durch Zustimmung zu diesem Reglement diese Aufgabe übertragen.

2. Ziel, Aufgaben und Aufgabenerfüllung

Allgemeines

Art. 2 ¹ Die Teilkonferenz dient der gemeinsamen Förderung der regionalen Wirtschaft. Mit der Förderung der regionalen Wirtschaft sollen bestehende Arbeitsplätze in der Region erhalten und neue geschaffen werden.

- a Pflege von ortsansässigen Unternehmen,
- b Unterstützung von Neuansiedlungen und von Unternehmensgründungen,
- c Information und Vernetzung von allen Aktivitäten, welche der Förderung der regionalen Wirtschaft dienlich sind,
- d Gewährleistung einer Kontaktstelle für alle interessierten Akteure,
- e Standortmarketing des Wirtschaftsstandortes Region Bern soweit dies von den Gemeinden gewünscht wird,
- f Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen.

Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Soweit die Teilkonferenz die ihr übertragenen Aufgaben nicht selber erfüllt, kann sie mit einfachem Beschluss der Versammlung der Teilkonferenz die Aufgaben ganz oder teilweise Dritten, namentlich der Stadt Bern, übertragen.

² Der Teilkonferenz obliegen die folgenden Aufgaben:

² Die Teilkonferenz kann im Auftrag von der Teilkonferenz angehörenden Gemeinden zusätzlich das Standortmarketing wahrnehmen. Absatz 1 gilt sinngemäss.

Zusammenarbeit

Art. 4¹ Die Teilkonferenz Wirtschaft übernimmt Aufgaben der kantonalen Wirtschaftsförderung, soweit der Kanton ihr diese mit einem Leistungsauftrag überträgt.

² Die Teilkonferenzen Wirtschaft und Regionalpolitik stellen gegenseitig die Zusammenarbeit sicher.

3. Organisation und Verfahren

Geltendes Recht

Art. 5 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Bern-Mittelland über die Organisation und das Verfahren sinngemäss.

Versammlung der Teilkonferenz

Art. 6 ¹ Der Versammlung der Teilkonferenz gehören alle Gemeinden an, die diesem Reglement zugestimmt haben.

² Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Versammlung der Teilkonferenz sowie die Stimmkraft der Gemeinden richten sich nach Art. 145 und 148 GG.

² Die Zuständigkeiten der Versammlung der Teilkonferenz entsprechen sinngemäss den Zuständigkeiten der Regionalversammlung gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

Art. 7 Die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle für die Teilkonferenz obliegen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

Kommission Wirtschaft Art. 8 ¹ Die Versammlung der Teilkonferenz Wirtschaft wählt eine Kommission von 7 – 9 Mitgliedern. [Fassung vom 30.06.2011]

> ² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der Kommission richten sich nach dem Anhang.

4. Finanzhaushalt

Grundsatz

Art. 9 Die Bestimmungen des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Bern-Mittelland über den Finanzhaushalt gelten für die Teilkonferenz sinngemäss.

Rechnungswesen

Art. 10 ¹ Das Rechnungswesen der Teilkonferenz ist Bestandteil der Rechnung und des Voranschlags der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

² Die Aufwendungen und Erträge der Teilkonferenz werden gesondert erfasst und ausgewiesen.

Kostenverteilung

Art. 11 Die der Teilkonferenz Wirtschaft angehörenden Gemeinden bezahlen pro Jahr 70 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner.

¹ Art. 3 setzt die entsprechende Aufgabenübertragung durch den Kanton voraus.

² Soweit die Gemeinden der Teilkonferenz Wirtschaft auch das Standortmarketing übertragen, bezahlen sie direkt der Stadt Bern für diese Leistung zusätzlich 50 Rappen pro Arbeitsplatz.

³ Die Beträge der Gemeinden werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Die Gemeinden überweisen ihre Beiträge bis spätestens am 31. März des betreffenden Rechnungsjahres.

5. Eintritt und Austritt von Gemeinden

Eintritt weiterer Gemeinden

Art. 12 Die Versammlung der Teilkonferenz kann jederzeit weitere Gemeinden aufnehmen, wenn diese dem Reglement zustimmen.

Austritt von Gemeinden

Art. 13 Die Gemeinden, welche der Teilkonferenz angehören, können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten.

7. Zustandekommen der Teilkonferenz und Inkrafttreten

Zustandekommen

Art. 14 Die Teilkonferenz kommt zustande, wenn dem vorliegenden Reglement mindestens 17 Gemeinden mit insgesamt 250'000 Einwohnerinnen und Einwohner zustimmen.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Unter Vorbehalt von Art. 14 und Art. 15 Abs. 2 tritt dieses Reglement und damit die Teilkonferenz auf den 1.1.2010 in Kraft.

Übergangsbestimmung zu den Kommissionsaufgaben ² Die Geschäftsleitung nimmt bis zur Wahl der Kommission Wirtschaft deren Zuständigkeiten wahr.

Im Namen der Regionalversammlung Bern-Mitteland

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Anhang

Ständige Kommission Wirtschaft

Kommission	Kommission Wirtschaft
Anzahl Mitglieder	7 — 9 [Fassung vom 30.06.2011]
Zusammensetzung	Präsidium
	6 - 8 weitere Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung angehört. [Fassung vom 30.06.2011]
	Der Stadt Bern steht dabei 1 Sitz zu.
Aufgaben und Zuständigkeiten	 a Vorbereitung der Anträge an die Versammlung der Teil- konferenz Wirtschaft,
	 b Interessenswahrung der Wirtschaftsregion gegenüber der Wirtschaftsförderung Kanton Bern und weiteren Partnerorganisationen,
	 c Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit regio- naler Wirtschaftspolitik,
	 d Überwachung und Steuerung des Vollzugs des Leistungsauftrags der "Wirtschaftsförderung Kanton Bern WFB", soweit dieser erteilt wird,
	e Überwachung und Steuerung des Leistungsauftrag an die Stadt Bern,
	f Überwachung und Steuerung weiterer Projekt- und Leistungsaufträge im Bereich Wirtschaft.
sionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht	Ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz
	In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommission Vertretungen der kantonalen Direktionen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen.
	In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommission Vertretungen der Wirtschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen. [Fassung vom 30.06.2011]
	Weitere gemäss Beschluss der Kommission
Arbeitsgruppen	Gemäss Beschluss der Kommission
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in